

SATZUNG

(Fassung vom 7. Oktober 2017)

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Freilichtmuseum Hessenpark e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg unter VR 1617 eingetragen.
- (2) Sitz des Förderkreises ist das Freilichtmuseum Hessenpark, Laubweg 5, 61267 Neu-Anspach.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung kultureller Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO (z.B. durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen etc.) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des vom Land Hessen unterhaltenen Freilichtmuseums Hessenpark. Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für:

- Unterhaltung des Freilichtmuseums Hessenpark
- Pflege des historischen Fachwerks und der Baukultur
- Führungen sowie Veranstaltungen zur Veranschaulichung von früheren Lebensweisen in ländlichen Gebieten des heutigen Landes Hessen
- Sonstige diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und Beihilfen einschließlich der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung des Freilichtmuseums Hessenpark

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist bei dem Finanzamt Bad Homburg als gemeinnützig anerkannt.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vereinsvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod,
 - b) Erlöschen der juristischen Person,
 - c) durch Kündigung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich (auch E-Mail möglich) einzureichen ist,
 - d) durch Ausschluss, den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließen kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt,
 - e) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages vier Wochen nach der vom Vorstand nach zweiter Mahnung gesetzten Frist.

Der Mitgliedsausweis ist Eigentum des Förderkreises und nach Ausscheiden an diesen zurückzugeben.

- (4) Personen, die sich um die Förderung des Freilichtmuseums Hessenpark besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5 – Beiträge, Spenden und Förderungen

(1) Den Beitrag, den das Mitglied jährlich zu leisten hat, ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren.

(2) Weitere Förderungsmittel sollen durch Sammlungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins und ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer, die einmal wieder gewählt werden können und die Bücher des Förderkreises nach den gesetzlichen Vorgaben prüfen,
3. den Erlass des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. die Aufnahme etwaiger Darlehen,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
6. die Festlegung der Beitragsordnung
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Satzungsänderung,
9. die Auflösung des Vereins.

§ 8 - Vorsitzender, Einberufung

(1) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es die Geschäfte erfordern; die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte bei dem Vorsitzenden beantragt.

(2) Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Einladung spätestens 3 Tage vor der Sitzung zugehen; auf die Eilbedürftigkeit der Sitzung ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 9 - Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Jede Mitgliedschaft hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ohne eine Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt haben.

Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung durch einen Beauftragten vertreten.

(3) Die Abstimmung wird durch Handaufheben offen durchgeführt; geheime Abstimmung findet bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern auf Antrag von mindestens 25 Prozent der anwesenden Mitglieder statt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Zusammensetzung, Bildung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, stellvertretenden Schriftführer und zwei Beisitzern.

Der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach gehört qua Amt dem Vorstand als stimmberechtigter Beisitzer an. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Zahl der Vorstandssitze auf bis zu 15 Personen erweitern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln nach Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.

(3) Der Vorstandsvorsitzende und einer der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam oder beide stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

(4) Der Vorstand kann zu seiner Ergänzung zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren und zu seinen Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 11 - Zuständigkeit, Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Alter (3) gestrichen

(3) § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 9 sind entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Beschlussfähigkeit des Vorstandes, die in der Geschäftsordnung geregelt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorsitzenden beantragen.

(4) Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder kann vom Vorstand nur einstimmig beschlossen werden. Der Antragssteller ist hierbei nicht stimmberechtigt. Voraussetzung hierfür ist sowohl die Verhältnismäßigkeit bezüglich der finanziellen Möglichkeiten als auch die angemessene Verwendung im Sinne des Vereins. Der Empfänger muss bei einem eventuellen monetären Verzicht diesen schriftlich dokumentieren, um dann Anspruch auf einen Spendenbeleg zu haben.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 - Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der eingeschriebenen Vereinsmitglieder.

§ 14 - Vermögen bei Auflösung

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen als Träger des Freilichtmuseums Hessenpark, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.